



MTV Hohenkirchen

von 1867 e.V.

Abteilungsordnung Stand: 15.04.2026

des MTV Hohenkirchen von 1867 e.V.

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
4. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z.B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
5. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluß aus einer Abteilung

1. Gegen ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein, folgende Maßnahme ausgesprochen werden:

Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsvorstandes.

2. Für das Verfahren gilt die Regelung der Vereinssatzung in § 9 entsprechend.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben nach § 10 (1) der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
2. Die Abteilungen sind daneben gemäß § 10 (5) der Satzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
3. Über die Beiträge beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlußfähigkeit gilt § 8 (4) der Abteilungsordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung gemäß §§ 11 und 12.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Abteilungsleitung, der Übungsleiter/innen sowie des Platzwartes/Hausmeisters ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a. die Abteilungsleitung
- b. die Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus:
 - a. dem/der Abteilungsleiter/in
 - b. seinem/ihrer Stellvertreter/in
2. Der/die Abteilungsleiter/in und sein/ihre Stellvertreter/in sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Der/die Abteilungsleiter/in und sein/ihre Stellvertreter/in sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
4. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. Im Übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 8 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Der Vereinsvorstand ist über die Einberufung der Versammlung zu informieren.
2. Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
 - b. Entlastung der Abteilungsleitung
 - c. Neuwahlen der Abteilungsleitung
 - d. Festsetzung der Abteilungsbeiträge
 - e. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In Anlehnung an die Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. An den Abteilungsversammlungen können Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
4. Mit Ausnahme im Jugendbereich können nur volljährige Mitglieder der Abteilung gewählt werden.
5. Im Jugendbereich sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar.

§ 10 Protokollierung

1. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind dem Vereinsvorstand innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vereinsrat am 15.04.2026 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
2. Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
3. Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.

gez.

Torsten Mielke
1. Vorsitzender